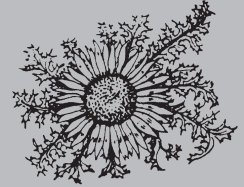




Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Jahrgang 20

Mittwoch, den 25. Februar 2015

Nr. 2

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:
www.vgs-dermbach.de

Tel.: 036964 880
Fax: 036964 8855

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag von 18:00 bis 20:00 Uhr
erreichbar unter der
Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:
Polizeihauptmeister Jörg Rotermond
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,
Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
36433 Bad Salzungen
Ruf: 03695 /5510
Polizei-Notruf: 110

Gemeinde Brunnhartshausen

Sitzung des Gemeinderates Brunnhartshausen

am 15.01.2015

Beschluss-Nr. 2015/01/01

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 20.11.2014

Abstimmung: 0/6/0

Beschluss-Nr. 2015/01/02

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 18.12.2014

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 2015/01/03

Beschluss zur Positionierung hinsichtlich der freiwilligen Aufgabe der politischen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Gemeinde Brunnhartshausen bzw. zu einer gesetzgeberischen Zuordnung von Brunnhartshausen zu einer angrenzenden Gebietskörperschaft

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 2015/01/04

Beschluss zur Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in die Arbeitsgruppe zur Koordinierung der Zusammenarbeit und der zukünftigen Strukturierung der Gemeinden Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen und Zella/Rhön

Abstimmung: 6/0/0

Brunnhartshausen, den 15.01.2015

Fuß, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 18.02.2015

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Sitzung des Gemeinderates Brunnhartshausen

am 12.02.2015

Beschluss-Nr. 2015/02/01

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 15.01.2015

Abstimmung: 5/0/1

Beschluss-Nr. 2015/02/02

Beschluss zum Beitritt der Stadt Stadtlengsfeld zur Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Abstimmung: 6/0/0

Brunnhartshausen, den 12.02.2015

Fuß, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 18.02.2015

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Dermbach

Sitzung des Gemeinderates Dermbach

am 21.01.2015

Beschluss-Nr. 15/01/01

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 26.11.2014

Abstimmung: 11/0/2

Beschluss-Nr. 15/01/02

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 11.12.2014

Abstimmung: 12/0/1

Beschluss-Nr. 15/01/03

Beschluss zum Beitritt der Stadt Stadtlengsfeld zur Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Abstimmung: 13/0/0

Beschluss-Nr. 15/01/04

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der südlichen Funktionsräume im ehemaligen Bahnhofsgebäude in Dermbach – Los 1 Elektroinstallation

Abstimmung: 13/0/0

Beschluss-Nr. 15/01/05

Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen zur Sanierung der südlichen Funktionsräume im ehemaligen Bahnhofsgebäude in Dermbach – Los 4 Trockenbau- und Malerarbeiten für den Bereich PNG – Antragsvergabevolmacht für den Bürgermeister

Abstimmung: 13/0/0

Dermbach, den 21.01.2015

Hugk, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 18.02.2015

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Neidhartshausen

Sitzung des Gemeinderates Neidhartshausen

am 06.02.2015

Beschluss-Nr. 01/01/2015

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 05.12.2014

Abstimmung: 4/0/0

Beschluss-Nr. 01/01/2015

Beschluss zur Flächennutzungsplanänderung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach für die Gemeinde Neidhartshausen, Standort Kläranlage, Teilfläche vom Grundstück Nr. 215/1

Abstimmung: 3/1/0

Neidhartshausen, den 06.02.2015

Staudt, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 18.02.2015

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Oechsen

Sitzung des Gemeinderates Oechsen

am 27.01.2015

Beschluss-Nr. 01/27/01/15

Beschluss zum gemeindlichen Einvernehmen zum Bauvorhaben Kläranlage Oechsen – Betriebsgebäude, Vorklärung (Behälter 1 und 2), Scheibentauchkörperanlage (2-straßig), Schlammfänger, Probenahmeschacht – Antragsteller: WVS Bad Salzung

Beschluss wurde zurückgestellt.

Abstimmung: 7/0/1

Beschluss-Nr. 02/27/01/15

Beschluss zum Beitritt der Stadt Stadtlengsfeld zur Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Abstimmung: 8/0/0

Beschluss-Nr. 03/27/01/15

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 13.01.2015

Abstimmung: 6/0/2

Oechsen, den 27.01.2015

Weinert, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 18.02.2015

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden: Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen.

Stadt Stadtlengsfeld

Bekanntmachung zur Wahl der weiteren Mitglieder

des Ortsteilrates im Ortsteil Gehaus der Stadt Stadtlengsfeld

Der § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Stadtlengsfeld in der Fassung vom 15. Mai 2014 regelt die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte.

Die Bürgerversammlung zur Wahl des Ortsteilrates wird hiermit durch ortsübliche Bekanntmachung in diesem Amtsblatt und Aushang im Ortsteil Gehaus einberufen.

1. Im folgenden Stimmbezirk wird nach § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung die zu wählende Anzahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates gewählt:

Ortsteil der Stadt Stadtlengsfeld (Stimmbezirksname)	Stimmbezirksnummer	Anzahl der zu wählenden weiteren Mitglieder
Gehaus	1	6

2. Zum Ortsteilrat sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil Gehaus haben. Der Aufenthalt im Ortsteil Gehaus wird vermutet, wenn die Person in der Stadt Stadtlengsfeld / OT Gehaus gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

3. Jeder Wahlberechtigte des Ortsteils Gehaus hat die Möglichkeit, mit dem Wahlvorschlags-schreiben bis zum 20. März 2015 einen wählbaren Bürger des Ortsteiles Gehaus vorzuschlagen. Nach Prüfung des Vorschlagsrechtes und der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Person wird diese auf dem Stimmzettel eingetragen.

4. Die Wahl erfolgt

- am Freitag, den 20.03.2015 um 19:00 Uhr;
- im Dorfgemeinschaftshaus „Güner Baum“, Lutherplatz 128 in 36404 Gehaus

nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.

5. Gewählt sind die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit der zuletzt zu besetzenden Stelle entscheidet das Los des Wahlleiters.

6. Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates werden keine Wahlscheine ausgegeben, es ist daher auch keine Briefwahl möglich.

Stadtlengsfeld, den 20.02.2015
Adam
Bürgermeister

Bitte ausschneiden und bis zum 20.03.2015 an nachfolgende Adresse senden:

**Stadt Stadtlengsfeld, Bürgermeister Herrn Ralf Adam (Wahlleiter Ortsteilrat),
Amtsstraße 8, 36457 Stadtlengsfeld**

Wahlvorschlag

für die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates des Ortsteils Gehaus gem. § 45 der Thüringer Kommunalordnung i. V. m. § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Stadtlengsfeld

Ortsteil Gehaus

1. Hiermit schlage ich (Einreichende/r)

für die Wahl zum weiteren Mitglied des Ortsteilrates Gehaus

Herrn/Frau (Bewerber)

Name, Vorname:.....

Name, Vorname:.....

Geb.-Datum:

Geb.-Datum:

Wohnanschrift:.....

Wohnanschrift:.....

..... vor.

Unterschrift des Einreichenden

Unterschrift und Zustimmungserklärung des Bewerbers

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Gemeinde Urnshausen

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Urnshausen am 25. Januar 2015 (§ 9 Abs.6 ThürKWG i. V. m. § 50 ThürKWO)

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2015 folgendes Ergebnis der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Urnshausen festgestellt:

- Die Aufrechnung der Ergebnisse des Stimmbezirks einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	631
Zahl der Wähler:	510
Ungültige Stimmabgaben:	14
Gültige Stimmabgaben:	496
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt:	1.461

davon entfielen auf den Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1 CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	389	2
2 DIE LINKE	232	1
3 FFw - Feuerwehrverein Urnshausen e.V.	229	1
4 Geflügelverein Urnshausen	182	1
5 Bürger pro Urnshausen	180	1
6 NPD National Demokratische Partei Deutschlands	249	2
Gesamt	1.461	8

- Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Nr.	Wahlvorschlag	Listenplatz	Name, Vorname	Stimmen
1	CDU	1	Seifert, Burkhard	261
		2	Heidinger, Lutz	62
		3	Reffke, Jens	57
		4	Heidinger, Michael	9
		Gesamt		
2	DIE LINKE	1	Perniß, Jochen	163
		2	Scheffel, Hans-Werner	33
		3	Hofmann, Jana	36
		Gesamt		
3	FFw-Feuerwehrverein Urnshausen e.V.	1	Krautwurm, Klaus	108
		2	Hofmann, Marco	46
		3	Schlechtweg, René	75
		Gesamt		

Nr.	Wahlvorschlag	Listenplatz	Name, Vorname	Stimmen
4	Geflügelverein Urnshausen	1	Kettner, Stefan	131
		2	Stephan, Eberhard	51
		Gesamt		182
5	Bürger pro Urnshausen	1	Schaub, René	48
		2	Kutschenreuter, Tobias	29
		3	Schaub, Frank	46
		4	König, Sebastian	11
		5	Kutschenreuter, Uwe	15
		6	Garnich, Sandro	3
		7	Hollenbach, Bernd	28
		Gesamt		180
6	NPD	1	Kammler, Tobias	236
		2	Feige, Ronny	13
		Gesamt		249

3. Folgende Bewerber in den jeweiligen Wahlvorschlägen sind nach § 22 Abs. 5 ThürKWG gewählt worden:

Nr.	Wahlvorschlag	Name, Vorname	Stimmen in %	Sitze
1	CDU	Seifert, Burkhard Heidinger, Lutz	26,6	2
2	DIE LINKE	Perniß, Jochen	15,9	1
3	FFw-Feuerwehrverein Urnshausen e.V.	Krautwurm, Klaus	15,7	1
4	Geflügelverein Urnshausen	Kettner, Stefan	12,5	1
5	Bürger pro Urnshausen	Schaub, René	12,3	1
6	NPD	Kammler, Tobias Feige, Ronny	17,0	2

Hinweis gem. § 48 ThürKWO i. V. m. § 31 Abs. 1 ThürKWG:

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde,

(hier - Kommunalaufsicht im Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14 in 36433 Bad Salzungen)

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Urnshausen, den 30.01.2015

Gorecki
Wahlleiter

Gemeinde Weilar

Friedhofssatzung der Gemeinde Weilar

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilar hat in seiner Sitzung vom 11.12.2014 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Weilar erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Weilar gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Weilar waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltungsgewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c) gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des

Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, sind dem Körpermaß anzupassen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt. Das Ausheben der Gräber in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe bzw. durch Dritte (Bestattungsinstitut) kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte bei Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre und für Urnenbeisetzungen bei Erstbestattung 25 Jahre.

(2) Ausnahmen sind bei der Bestattung von Urnen in vorhandenen Reihengrabstätten und in vorhandenen Urnenreihengrabstätten zulässig, jedoch darf die Liegezeit von 15 Jahren nicht unterschritten werden.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4 vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsunternehmen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) anonyme Urnengemeinschaftsanlage,
- e) teilanonyme Urnengemeinschaftsanlage,
- f) Kindergrabstätten,
- g) Ehrengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - i) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei der Rückgabe einer Wahlgrabstätte wird dem Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte, unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten, Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) anonyme Urnengrabanlage,
- c) teilanonyme Urnengrabanlage,
- d) Reihengrabstätten,
- e) Wahlgrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Totenaschen gleichzeitig bestattet werden.

Erfolgt eine Urnenbeisetzung in Reihengräbern, so darf durch diese Beisetzung die Ruhezeit der Reihengräber nicht überschritten werden. Eine Beisetzung einer Urne ist nur möglich, wenn die Ruhezeit der beizusetzenden Urne von mindestens 15 Jahren noch gegeben ist. Ist dies nicht möglich, so muss die Urnenbeisetzung auf dem betreffenden Grab versagt werden. In einem Reihengrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(3) Die anonyme Urnengrabanlage ist eine Urnendaueranlage ohne individuelle Kennzeichnung (namenlose Beisetzung von Urnen). Die anonyme Urnengrabanlage wird von der Gemeinde errichtet, gestaltet und gepflegt. An Gedenktagen können an einer zentralen Stelle, Sträube oder Gebinde niedergelegt werden. Unkontrolliert auf der Urnengrabanlage abgelegter oder gepflanzter Blumenschmuck wird entschädigungslos beseitigt.

(4) Die teilanonyme Urnengrabanlage ist eine Urnendaueranlage, wobei jedem Verstorbenen eine Gedenkplatte mit einer Größe von 30cm x 25cm x 3cm mit Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr zugeordnet ist. Diese Platte wird ebenerdig in die Erde eingebarcht. Die teilanonyme Urnengrabanlage wird von der Gemeinde errichtet, gestaltet und gepflegt.

An Gedenktagen können an einer zentralen Stelle, Sträube oder Gebinde niedergelegt werden. Unkontrolliert auf der Urnengrabanlage abgelegter oder gepflanzter Blumenschmuck wird entschädigungslos beseitigt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

(3) Die Grabzwischenräume auf dem Friedhof in Weilar werden einheitlich mit Basalt-Splitt der Körnung 5/8 verfüllt.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Natursteine und Holz können als Material für Denkmale ebenfalls verwendet werden.

§ 19 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Der Antragssteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen; bei Wahlgrabstätten ist sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.

§ 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung

eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 23 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten (Gärtnerei, Firma, Unternehmen) damit beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, eineben sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die verschlossenen und gekennzeichneten Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen können bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorgaben des Gesundheitsamtes mit anderen Särgen in die Leichenhalle eingestellt werden. Die Bestatter sind angewiesen, wie der Umgang mit infektiösen Leichen zu gestalten ist. Sie müssen bei der Besorgung der Verstorbenen strengstens Arbeitsschutzvorschriften und die Erfordernisse des Infektionsschutzes einhalten. Nach Einhüllung des Leichnams ist der Sarg sofort fest zu verschließen und auch als infektiös zu kennzeichnen. Das Wiederöffnen des Sarges ist nicht bzw. nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes oder auf Anordnung des Staatsanwaltes erlaubt. Der Zutritt zur Leichenhalle und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 10 und § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18),
 - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
 - h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
 - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 8),
 - k) Grabstätten nicht oder entgegen § 24 bepflanzt,
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 - m) die Leichenhalle entgegen § 26 betritt.

(2) Wer den Verboten des § 30 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 4 der Thüringer Kommunalordnung nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden (vgl. Uckel / Hauth / Hoffmann / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, Erläuterung Ziffer 4 zu § 19 ThürKO, 2014).

**§ 31
Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 32
Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

**§ 33
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 21.12.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Weilar, den 21.01.2015

Fey
Bürgermeister (Siegel)

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

**Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Weilar**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Weilar vom 21.01.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilar in der Sitzung vom 11.12.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Weilar vom 21.01.2015 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:

- a) bei Erstbestattungen
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. die Kinder,
 - 4. die Eltern,
 - 5. die Geschwister,
 - 6. die Enkelkinder,
 - 7. die Großeltern,

- 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschaft haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebührenschaft, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschaft entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

**§ 5
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle
(Friedhofskapelle)**

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben: 56,00 €

**§ 6
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihen-
grabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende einmalige Gebühren erhoben:
 - a) Urnenreihengrabstätte und Reihengrabstätte 83,00 €
 - b) für die Beisetzung von Ascheresten in vorhandene Urnenreihen-, Reihen- oder Wahlgrabstätten 76,00 €
 - (2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für eine Grabstelle 83,00 €
 - b) für jede weitere Grabstelle 83,00 €
 - c) für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden je Grabstelle und Jahr der Verlängerung Gebühren in Höhe von 2,75 € erhoben.
 - (3) Für die Beisetzung von Ascheresten in der anonymen oder in der teilanonymen Urnenreihengrabstätte wird für die Unterhaltung und Pflege eine einmalige Gebühr erhoben. In dieser Gebühr sind enthalten:
 - die Überlassung einer Grabstätte in der anonymen/teilanonymen Urnenreihengrabstätte 83,00 €
 - das Öffnen und Schließen einer Grabstätte in der anonymen/teilanonymen Urnenreihengrabstätte für das Beisetzen der Urne 131,90 €
 - die Kosten für die Aufwendungen der Gemeinde zur Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Liegezeit von 25 Jahren (25 Jahre á 24,00 Euro) in Höhe von 600,00 €
 - die Kosten für die Aufwendungen der Gemeinde zur Unterhaltung der anonymen/teilanonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer der Liegezeit von 25 Jahren (25 Jahre á 5,00 Euro) in Höhe von 125,00 €
- Darüber hinaus sind bei Bestattungen in der teilanonymen Urnenreihengrabstätte für die Bereitstellung der Gedenkplatte die entstehenden Kosten in voller Höhe zu erstatten.

§ 7

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei der Bestattung der Leiche einer Person in einem Reihengrab 329,80 €
- b) bei der Bestattung der Leiche einer Person in einem Wahlgrab
 - Erstbestattung 329,80 €
 - für jede weitere Bestattung 329,80 €
- c) für die Beisetzung von Ascheresten in einem Urnenreihengrab, Reihengrab, Wahlgrab 131,90 €

§ 8

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen und sonstigen oberirdischen Anlagen einer Kinder- bzw. Urnenreihengrabstätte 94,35 €
- b) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen und sonstigen oberirdischen Anlagen einer Reihengrabstätte und einstelliger Wahlgrabstätte 133,25 €

Die Entsorgungsgebühr für das Grabmal und die Grabeinfassung an das Entsorgungsunternehmen sind in den vorgenannten Gebühren für die Beseitigung enthalten.

§ 9

Aufwendungen der Gemeinde

(1) Für die Aufwendungen der Gemeinde zur Unterhaltung und Pflege des Friedhofes, wie Müllentsorgung, Wasser, Versicherung, Grünflächenpflege usw., wird pro Grabstätte eine jährliche Pauschalgebühr von 24,00 € erhoben.

(2) Auf Antrag besteht für den Gebührenschuldner die Möglichkeit, die jährliche Pauschalgebühr für die gesamte Dauer der Ruhezeit sowie für die Dauer der restlichen Ruhezeit in einem Betrag zu zahlen.

(3) Aufwendungen der Gemeinde für die Unterhaltung und Pflege der anonymen und teilanonymen Grabanlagen sind mit der einmaligen Gebühr nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung abgegolten. Jede weitere Gebühr entfällt.

§ 10

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals und Grabeinfassung in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weilar vom 06.09.1997 außer Kraft.

Weilar, den 21.01.2015

Fey
Bürgermeister (Siegel)

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Wiesenthal

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Wiesenthal**

**Wartburgkreis,
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S.82,83) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181), letzte Änderung 07.04.2014 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal am 11.12.2014 nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben mit	880.300,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben mit	250.675,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 31.725,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A:	271 v. H.
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	
2. Grundsteuer B:	389 v. H.
(für bebaute Grundstücke)	
3. Gewerbesteuer:	357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 6

(1) Es gilt der vom Gemeinderat am beschlossene Stellenplan.
(2) Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 58 (1) ThürKO zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Wiesenthal, den 22. Jan. 2015

Gemeinde Wiesenthal
Hollenbach
Bürgermeister (Siegel)

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Wiesenthal für das Jahr 2015 liegen in der Zeit vom 26.02. bis 20.03.2015 während der Öffnungszeiten

Dienstag:	von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag:	von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stellenausschreibung der Gemeinde Wiesenthal

Die Gemeinde Wiesenthal beabsichtigt in der Kindertagesstätte der Gemeinde Wiesenthal, **ab 01.05.2015**

eine Erzieherin / einen Erzieher

auf der Basis von **25 Wochenstunden** unbefristet einzustellen.

Ihre Aufgaben:

- Ganzheitliche Umsetzung des pädagogischen Konzeptes
- Begleitung des Kindes in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern
- Dokumentation der Entwicklungsbeobachtung / Portfolio
- Flexibilität im pädagogischen Handeln und im Miteinander

Ihr Profil:

- Sie sind Absolvent (m/w) oder bereits berufserfahrener Erzieher (m/w), haben einen oder mehrere pädagogische Schwerpunkte und Freude im Umgang mit Kindern
- Sie sind eine qualifizierte und ausgebildete Fachkraft
- Sie verfügen über eine wertschätzende und kollegiale Grundhaltung
- Sie haben Freude und Interesse an frühkindlichen Bildungsprozessen
- Freude und Engagement in der pädagogischen Arbeit
- Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und Einsatzbereitschaft
- Sie haben ein solides pädagogisches Fachwissen und schaffen kindgerechte Erfahrungsräume

Wir bieten Ihnen:

- Eigenverantwortliches Mitarbeiten und Handeln im Team
- Kreativen Gestaltungsspielraum
- Angenehme und offene Arbeitsatmosphäre

Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **20.03.2015** an

**Gemeinde Wiesenthal
Der Bürgermeister über
Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Personalwesen
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach**

**Hollenbach
Bürgermeister**

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 16.03.2015

Nächster Erscheinungstermin

Mittwoch, den 25.03.2015